

I n f e r a t e.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Instructors II. Klasse der Scharfschützen, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 2200, wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche sich für diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldungen schriftlich und in Begleit der nöthigen Zeugnisse über ihre Befähigung bis längstens den 28. Mai nächsthin dem eidg. Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 13. Mai 1870.

Eigenössiges Militärdepartement.

Königliche Gesellschaft für Förderung der Künste, in Antwerpen.

Nationale Ausstellung von 1870.

1. Die Gesellschaft eröffnet im Jahr 1870 ihre 19. Triennial-Ausstellung den Produktionen lebender, sowohl belgischer als ausländischer Künstler.

Doch werden auch zugelassen die Werke der seit dem Schlusse des Salon von 1867 verstorbenen Künstler.

2. Die Kommission nimmt in den Salon auf:

Gemälde,
Cartons, Zeichnungen, Aquarelle, Pastelle, emailirte Arbeiten,
Gravüren, Lithographien,
Skulpturen, Eiselnuren und Gravüren in Medaillen,
Architektonische Compositionen.

Diese letztern dürfen auch bestehen in Photographien von Werken, welche vom Aussteller schon verfertigt worden sind, vorausgesetzt, daß jede Rahme einen Quadratmeter Oberfläche nicht übersteige.

3. Die Zahl der Gegenstände, welche jeder Künstler an die Ausstellung senden darf, ist beschränkt auf drei. Als eine einzige Arbeit gelten die in eine und dieselbe Rahme eingeschlossenen Miniaturen, Zeichnungen, Aquarelle, Gravüren, Lithographien, Photographien architektonischer Werke oder Medaillen.

4. Nicht zugelassen werden:

Die Arbeiten, welche bereits an einer der frühern Ausstellungen zu Antwerpen figurirt haben;

Diejenigen, welche sich nicht in eine der in Art. 2 angegebenen Kategorien einreihen lassen;

Kopien, mit Ausnahme solcher, welche ein Werk in einem verschiedenen Genre reproduziren;

Kunstwerke, welche nicht mehr ihrem Verfertiger gehören, wenn nicht die Autorisation des Letztern vorgewiesen wird;

Gemälde, Zeichnungen und Gravüren ohne Rahmen;

Beschädigte Gypsarbeiten;

Anonyme Arbeiten.

Die Kommission entscheidet im Weiteren, ob die Zulassung noch aus andern als den aufgezählten Gründen abzulehnen sei.

5. Rahmen von runder oder ovaler Form oder mit abgestutzten Ecken müssen in viereckige Kisten hineingepaßt werden.

6. Die für die Ausstellung bestimmten Arbeiten sind zu deponiren im Gesellschaftslokal, rue de Vénus, spätestens bis zum 23. Juli um 8 Uhr Abends. Nach diesem Datum werden sie unter keinerlei Vorwand mehr angenommen.

Sie sind anzumelden durch einen Avisbrief an den Sekretär der königlichen Gesellschaft für Förderung der Künste, in Antwerpen.

Dieses Schreiben hat anzugeben: den Namen, Vornamen und das Domicil des Künstlers; die Erklärung (explication) des Gegenstandes (sujet); und, wenn der Künstler sein Werk zu verkaufen wünscht, den Preis, den er dafür verlangt.

7. Die Collis sind zu adressiren: A la Commission directrice de l'Exposition nationale des Beaux-Arts, rue de Vénus, à Anvers.

8. Die Gesellschaft übernimmt die Kosten des Transports auf belgischem Gebiet, bei der Ankunft wie beim Abgang, in Bezug auf alle Gegenstände, welche ihr durch die Staats-Eisenbahn zugesandt werden, Tarif Nr. 2 (ordinäre Züge, petite vitesse). Die Kosten, welche auf jedem andern Wege sich ergeben, bleiben dem Versender zur Last.

Die vom Auslande her eingesandten Collis müssen bis zur belgischen Grenze frankirt werden.

9. Die Kommission übernimmt die Placirung der ausgestellten Gegenstände.

10. Die Ausstellung wird eröffnet am 14. August und unwiderruflich am Sonntag den 2. Oktober geschlossen.

Sie kann besucht werden: alle Tage der Woche von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends. An Sonntagen und Festtagen bleiben die Salons bis 5 Uhr Abends offen.

Die Kommission behält sich das Recht vor, die Salons zu schließen jedes Mal, wo es S. M. dem König oder der königlichen Familie gefallen sollte, dieselben zu besuchen, oder wo eines sonstigen ausnahmsweisen Umstandes wegen diese Maßregel nothwendig erscheint.

11. Das Entrée zur Ausstellung beträgt 1 Franken per Person.

Kinder unter 14 Jahren bezahlen 50 Centimes.

12. In Abweichung vom vorhergehenden Artikel ist der Eintritt in die Salons unentgeltlich vom 28. August an, an den Sonntagen von 2 bis 5 Uhr und am Mittwoch während des ganzen Tages.

13. Die ausstellenden Künstler und die Subskribenten der Gesellschaft erhalten eine persönliche Eintrittskarte für die ganze Dauer der Ausstellung; sie sind gehalten, dieselbe zu unterzeichnen und sie jedes Mal vorzuweisen, wo sie den Eintritt verlangen, zu welchem diese Karte berechtigt. Die verlorenen Karten werden in keinem Falle ersetzt.

Jeder Subskribent hat das Recht, alle Sonntage die bei ihm wohnenden Mitglieder seiner Familie und die der Stadt fremden Personen einzuführen.

Die Zöglinge der Akademien des Königreichs, welche die Kurse des höhern Unterrichts frequentiren, dürfen die Salons unentgeltlich besuchen.

14. Kein ausgestellter Gegenstand kann vor Schluß der Ausstellung zurückgezogen werden.

15. Wenn nicht eine andere Instruktion erfolgt, so werden die Gegenstände den Einsendern sofort nach Schluß der Ausstellung zurückgeandt. Diejenigen Gegenstände, welche ohne Emballage oder ohne eine für die Rücksendung genügende Angabe eingekandt worden sind und die nicht binnen sechs Monaten reßamirt werden, gelten als der Gesellschaft überlassen, welche dann nach Gutfinden darüber verfügen wird.

16. Mitglieder der Kommission werden der Eröffnung der Kisten bei der Ankunft und der Verpackung für die Rücksendung vorstehen, und darüber wachen, daß die Operationen mit allen erforderlichen Vorsichtsvorkehrungen stattfinden.

17. Die Kommission wird möglichst Sorge tragen für die Conservation der ihr anvertrauten Gegenstände, ohne jedoch eine Verantwortlichkeit zu übernehmen für die Unfälle, welche im Salon oder beim Transporte sich ereignen könnten.

18. Außer den Ankäufen, welche die Regierung machen könnte, ist die Gesellschaft durch die Hilfsmittel, über die sie bereits verfügt, in den Stand gesetzt, bedeutende Erwerbungen von Kunstgegenständen auszuführen, welche bestimmt sind, unter ihre Subskribenten vertheilt zu werden.

B e k a n n t m a c h u n g .

Der Schweiz. Konsul in Mülhausen hat mit Depesche vom 6. Januar d. J. dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß ihm oft doppelte und dreifache Briefe, sowie Heimatscheine und Wanderbücher unfrankirt aus der Schweiz zugesendet werden, wofür er eine Postgebühr von 3 bis 5 Franken bezahlen müsse, welche Kosten vermindert werden könnten, wenn die gedachten

Schriften unter Band und frankirt ihm übermacht würden, was nach dem schweizerisch-französischen Postvertrage geschehen dürfe.

Der Herr Konsul fügte ferner bei, daß den meisten Arbeitern Fr. 3—5 Porti zu schwer fallen, und daß er dieselben öfters auf sich nehmen müsse.

Bern, den 29. April 1870.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung.

Das eidgenössische Militärdepartement ist im Falle, nachstehende Druckarbeiten zur Konkurrenz auszuschreiben:

- 1) eine neue deutsche Auflage des „Dienstreglements für die eidg. Truppen“, in 14,000 Exemplaren;
- 2) eine neue deutsche Auflage der „Zusammenstellung der Obliegenheiten der einzelnen Grade“, in 14,000 Exemplaren.

Der Druck ist mit französischen Lettern auszuführen; der Einband wie beim bisherigen Reglement. Die Preisangabe ist per Exemplar, und zwar sowohl mit als ohne Einband zu machen. Beim Preisangebot für eingebundene Exemplare sind auch die Transportkosten der vom Departement gelieferten 9 lithographirten Tafeln mit zu berechnen.

Offerten sind unter Beigabe von Papier- und Schriftmustern bis zum 31. Mai nächsthin franko an das unterzeichnete Departement zu richten.

Bern, den 27. April 1870.

Eidgenössisches Militärdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort deutlich angeben.)

- | | | |
|--|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Telegraphist in St. Cergues (Waadt). 2) „ „ Sembracher (Wallis). | } | Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Despeschenprovision. Anmeldung bis zum 25. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne. |
|--|---|--|

- | | |
|--|---|
| 3) Telegraphist in Wildhaus, | } Jahresbefolgung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 25. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen. |
| 4) " " Stein (St. Gallen). | |
| 5) Briefträger in Richtersweil (Zürich). Jahresbefolgung Fr. 840. Anmeldung bis zum 25. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Zürich. | |
| 6) Briefträger in Neuenburg. Jahresbefolgung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 25. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Neuenburg. | |

- | | |
|---|---|
| 1) Telegraphist in Mörell (Wallis). | } Jahresbefolgung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 25. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne. |
| 2) " " Fiesch " | |
| 3) " " Münster " | |
| 4) " " Gletsch " | |
| 5) " " St. Nicolas " | |
| 6) " " Bermatt " | |
| 7) " " Bagnes " | |
| 8) " " Orsières " | |
| 9) " " Ribbes " | |
| 10) " " Bourg St. Pierre " | |
| 11) " " St. Gingolph " | |
| 12) " " Champéry " | |
| 13) " " Morgins " | |
| 14) " " Mezères (Aarbt) | |
| 15) " " Epagny (Freiburg). | |
| 16) " " Albeuve " | |
| 17) " " Montbovon " | |
| 18) Telegraphist in St. Gallen. Jahresbefolgung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 25. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen. | |
| 19) Telegraphist in Schuls (Graubünden). Jahresbefolgung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 25. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellinz. | |
| 20) Telegraphist in St. Fiden (St. Gallen). | } Jahresbefolgung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 25. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen. |
| 21) " " Unterwasser " | |

- 22) Telegraphist in Oberdießbach (Bern). } Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 16. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- 23) " " Ugenstorf (Bern). }
- 24) Telegraphist in Narwangen (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 16. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- 25) Briefkastenleerer und Pater auf dem Postbureau in Zürich. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 25. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 26) Postkommis in Solothurn. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli. 1858. Anmeldung bis zum 18. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 27) Postkommis in Basel. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 18. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 28) Briefträger für Mibau u. c. und Postbote nach der Bahnstation Biel. Jahresbesoldung Fr. 756. Anmeldung bis zum 18. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 29) Briefträger in la Ferrière. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 18. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 30) Posthalter in Schwerzenbach. Jahresbesoldung Fr. 540. Anmeldung bis zum 18. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 31) Fahrpostfaktor in Zürich. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 18. Mai bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 32) Postpater und Wagenwäscher in Yverdon. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 18. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Lausanne.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.05.1870
Date	
Data	
Seite	350-356
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 481

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.